

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 21/12 B**

L 12 AL 3203/11 (LSG Baden-Württemberg)  
S 8 AL 2439/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensfehlers in der Form der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden.
- 2 Ohne den Sachverhalt zu schildern, trägt die Klägerin vor, eine Gehörsverletzung sei deshalb anzunehmen, weil sich das Landessozialgericht (LSG) nicht mit ihrem Vorbringen auseinandergesetzt und nicht berücksichtigt habe, was ihr bisheriger Bevollmächtigter vorgetragen habe. Welcher Vortrag genau unberücksichtigt geblieben sein soll, lässt sich der Beschwerdebegründung vom 27.4.2012 nur ansatzweise entnehmen. Die Klägerin kritisiert lediglich, das LSG sei von einer zwingenden Aufhebung einer Leistungsbewilligung für die Vergangenheit iS des § 330 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ausgegangen, obwohl § 48 Abs 1 S 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) vorsehe, dass bei einem sogenannten "atypischen Fall" Ermessen auszuüben sei. Ein solcher atypischer Fall sei bei ihr gegeben.
- 3 Dieser Vortrag verkennt einerseits, dass das Gebot des rechtlichen Gehörs Gerichte nicht verpflichtet, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (vgl zuletzt Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Nichtannahmebeschluss vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - WM 2008, 2084), mithin nicht jedes Vorbringen eines Beteiligten ausdrücklich beschieden werden muss (stRspr des BVerfG, vgl zB Nichtannahmebeschluss vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - NVwZ 2008, 780).
- 4 Darüber hinaus legt die Beschwerdebegründung andererseits aber auch nicht dar, aufgrund welcher Tatsachen die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG), dh welches Vorbringen unberücksichtigt geblieben ist und inwieweit das angefochtene Urteil hierauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 mwN, stRspr). Statt dessen beschränkt sich die Beschwerdebegründung auf die Darlegung der Rechtsansicht der Klägerin. Die (angebliche) inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils ist indes kein Verfahrensmangel (error in procedendo), sondern eine Verletzung materiellen Rechts (error in indicando); sie kann nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein. Über die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr).
- 5 Nur zur Klarstellung - ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht - weist der Senat darauf hin, dass § 330 Abs 3 S 1 SGB III die Ermessensvorschrift des § 48 Abs 1 S 2 SGB X für den Bereich der Arbeitsförderung gerade dahingehend modifiziert, dass Ermessen auch bei Aufhebung einer Leistungsbewilligung für die Vergangenheit nicht auszuüben, sondern die Auf-



hebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zwingend vorgeschrieben ist  
(vgl. ua Senatsurteil vom 28.11.2007 - B 11a/7a AL 14/07 R - SozR 4-1500 § 128 Nr 7 Juris  
RdNr 14).

- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

